

Mehrwertsteuer : alles klar?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fotointern : digital imaging**

Band (Jahr): **1 (1994)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-978735>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mehrwertsteuer: Alles klar?

Das scheint nicht der Fall zu sein, denn zahlreiche Fragen erreichen auch uns. Viele Fotofachhändler handeln einerseits mit Waren, andererseits sind sie als Fotografen tätig, machen Hochzeitsreportagen, Porträts, Reproduktionen und auch Sachaufnahmen, die nicht selten in der Werbung verwendet werden. Wenn Sie im kommenden Jahr mehr als Fr. 75'000.- Umsatz erreichen, werden Sie Mehrwertsteuerpflichtig.

In ihrer bisherigen Tätigkeit waren diese Fachhändler nur für ihre Verkaufsumsätze WUSt-pflichtig. Die kreative Tätigkeit, die Dienstleistung als Fotograf unterlag der Warenumsatzsteuer nicht. Häufig wurden solche Unternehmen zweigeteilt: eine Firma für den Detailhandel, die andere für die steuerfreie Dienstleistung. Ab 1995 werden nun beide Betriebsteile steuerpflichtig. Dabei spielt der Eintrag in das Handelsregister steuerrechtlich keine Rolle.

Nachfolgend die wichtigsten Begriffe, deren Bedeutung Sie kennen sollten:

- **Bruttosteuer** Sie beträgt 6,5% der Summe der Umsätze, die der Steuer unterliegen

- **Nettosteuerschuld** ist die Differenz zwischen Bruttosteuer und Vorsteuerabzug

- **Normalsatz** Er beträgt 6,5% grundsätzlich für Lieferungen und Dienstleistungen

- **Ermässiger Satz** Er beträgt 2,0% für Waren der Steuerfreiliste (Nahrungsmittel, Medikamente, Bücher)

- **Vorsteuer** Das ist jener Teil des Rechnungsbetrags, der Ihnen vom Lieferanten oder Dienstleister als Mehrwertsteuer belastet wurde. Die Summe dieser Beträge ergibt die Vorsteuer, die als Vorsteuerabzug in die Rechnung einfließt.

- **Steuervorteil** Das ist der Steuerbetrag abzüglich der Vorsteuer

- **«Galgenfrist»** Kein offizieller Ausdruck, doch ist wichtig zu wissen, dass bis zum 28. Februar 1995 der Steuerbehörde die evtl. gewünschte Pauschalabrechnung gemeldet sein muss. Wird dieser Termin verpasst, muss sechs Jahre zugewartet werden, bis der Steuermodus wieder geändert werden kann.

- **taxe occulte** Diese Schattenssteuer war bei der WUSt eine versteckte Steuer, die aus Steuerbeträgen zusammengesetzt war, die auf Investitionsgüter, Betriebsmittel etc. geleistet wurde und in die Preisberechnung mit einfließen.

- **Gruppenbesteuerung** Das ist eine schweizerische Innovation, mit der für ganze Unternehmensgruppen eine einzige Steuerabrechnung eingereicht werden kann. Dazu müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, die umfangreiche administrative Arbeiten erfordern. Diese an sich praktische Lösung stellt an den Steuerberater einige Anforderungen, kann jedoch das Einzelunternehmen auch entlasten.

Haben Sie Fragen zur Mehrwertsteuer?

Senden Sie diese, möglichst eindeutig formuliert, an die Redaktionsadresse:

FOTOintern
«Mehrwertsteuer»
Postfach 146
8201 Schaffhausen

ISFL

Fotowettbewerb für Lehrlinge

Im Hinblick auf die FOTO-PROFESSIONAL '95 Fachinformationstage, die vom 24. bis 27. März 1995 in der Züspa Zürich-Oerlikon stattfinden, schreibt die ISFL einen Fotowettbewerb für Lehrlinge aus, der berufsspezifisch auf verschiedene Themen ausgerichtet ist:

- Kat. A: Berufsfotografie, «**Kommunikation**»
- Kat. B: Fotofachangestellte, «**Mensch in seiner Umwelt**»
- Kat. C: Fotolaboranten, «**Format 4 x 5 Inch**»
- Kat. D: Fotoverkäufer, «**Mensch und Handwerk**»

Im Rahmen der FOTO PROFESSIONAL '95 sollen die Fotoarbeiten von Lehrlingen der Branche präsentiert werden. Für jede Kategorie sind Preise in der Gesamtsumme von über Fr. 5'000.- zu gewinnen. Mitmachen lohnt sich also! Einsendeschluss ist der 31. Januar 1995.

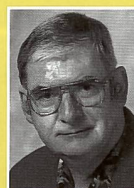
Detailinformationen und Teilnahmebedingungen können angefordert werden bei
ISFL-Geschäftsstelle, Löwenstrasse 61, 8001 Zürich,
Tel. 01 224 66 77, Fax 01 224 66 24



SVPG



Video-Passbilder (noch) zugelassen



Hans Peyer
Präsident
und Sekretär
des SVPG

Das Bundesamt für Polizeiwesen teilt uns in seinem Schreiben vom 31. Oktober 94 folgendes mit:

«*Verwendung von Videoprint-Bildern als Passfotos; unsere Mitteilung vom 6.1.94.*

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserer Mitteilung vom 6. Januar 1994 haben wir Ihnen bekanntgegeben, dass Videoprint-Bilder aufgrund eindeutiger Mängel für die Verwendung im Schweizerpass nicht tauglich sind. Aus diesem Grund dürfen solche Bilder ab dem 1. Januar 1995 nicht mehr verwendet werden.

Wie wir nun erfahren haben, ist die Fotoindustrie derzeit daran, neue Materialien für Videoprint-Bilder zu entwickeln. Wir sind deshalb bereit, die von uns gesetzte Frist bis auf den 30. September 1995 zu erstrecken, d. h., bis zu diesem Datum dürfen Videoprint-Bilder nach altem Muster für den Pass noch verwendet werden.

Wir hoffen, dass in den nächsten Monaten Videobilder entwickelt werden, die eine wesentliche Verbesserung der Oberflächenresistenz gegen mechanische und chemische Eingriffe aufweisen.

Mit freundlichen Grüßen, gez. V. Otth»

FOTOintern offiziell für SVPG?

Mitglieder des SVPG haben bisher FOTOintern gratis erhalten. Wir empfehlen den Mitgliedern des SVPG, mit der Entrichtung der Abonnementsgebühr für FOTOintern zuzuwarten, weil an der Generalversammlung Ende Januar beschlossen wird, ob FOTOintern künftig im Jahresbeitrag inbegriffen sein soll. Wir würden eine solche Lösung im Sinne einer schnellen und umfassenden Information innerhalb unseres Verbandes sehr befürworten und hoffen, dass der Vorschlag angenommen wird.

Hans Peyer, SVPG-Sekretariat: 01 341 14 19, Fax 01 341 10 24

Mit der neuen Kleinen geht das Fotografieren so:

Brennweite 38 mm. Motiv: Die halbe Innerschweiz.

«Was ist denn das für ein Walbuckel da hinten?»

Weber, Hotel, Schmid.



«Fahre mal das Zoom aus.»

«Aha, ein Hügel mit einem Baum drauf.»

«Wie schön. Da geh' ich gleich noch näher ran.»



«Mit diesem Zoom ein Kinderspiel.»

«Ach! Ein Kirschbaum. Darunter ein Liebespaar.»

«Wie romantisch. Wer ist es denn?»



«Ssssr, macht das Objektiv.»

«Herrje, das ist ja - meine Tochter.»

Brennweite 135 mm. Motiv: Zwei Küssende.



DAS LEBEN IST VOLLER MINOLTA.

Die Kleine mit der grössten Röhre ist da. Eine einmalige Kompaktkamera. Klein, leicht und ganz einfach zu bedienen. Die Zoom 135 EX von Minolta hat dazu aber auch ein Zoomobjektiv mit einem sagenhaften Brennweitenbereich von 38-135 mm. Plus Spotmessungs- und Belichtungskorrekturfunktion wie bei einer Profikamera.